

befindet auch Jn H. Obersten [Sebastian Peregrin] Zwyers Regiment und derselbigen ansprachen interessiert ist erst by kurzen tagen, in andtwort vernommen."

Im Anschluss an die Verhandlungen über die Hinterlassenschaft genannten Schwagers selig, welche bekanntlich unter der Jurisdiktion "Jr Frst. Gn. [von St. Gallen, Gallus II. Alt]" gestanden, sei ihm, Reding, "ein offne patenten Undt concession" erteilt worden, wonach er nicht nur im Namen der Vogtkinder, sondern auch der "gemeinen Creditoren" einen Prokuratoren zu Mailand bestellen könne. Dabei müssten laut Abmachungen - ungeachtet des Resultats - "Jedem die gebür davon erfolgen"; zuvor aber seien die entstandenen Kosten sowie die Aufwendungen für die Mühe und Arbeit zu begleichen. Die Prokuratur müsste aber von der gleichen Person, die auch die Interessen der übrigen Hauptleute besagten Regimentes vertrete, wahrgenommen werden. Weil nun aber dieses Geschäft keinen weitem Aufschub dulde und sich zudem die Hauptleute noch grösstenteils in Mailand aufhielten, habe er ihn durch einen eigenen Boten bitten wollen, sich "by Jr. Frst. Gn. [von St. Gallen] solche verfuegung oder Expedition ... [zu] verschaffe[n], dass darmit so vil möglich den Creditoribus auch begägnert werden möge", und ihm diese durch den "Zeigern" sofort zuzustellen.

Kopie
AH 30, 194 - Blatt 194^v leer

[v. 1663]

A

AUSZUG EINES SCHREIBENS [VON BEAT II. ZURLAUBEN] AN KARL WEISSENBACH

1. Hete ich aus Pauren Mundt geredt, jedoch nit verbaliter wie er schribt.
2. die offension der freüenden sey villicht der feinden, Mangle solche Zue declarieren.
3. ich begegne ihm kein ohngelegenheit Zue Machen er hab Ihm selbsten widerweilen die grosse gmacht.
3. [!] die verleümbdung und Ehrabschneidung, so er nur gegen meinem Vatteren

[Konrad III. Zurlauben] Imputiert, Wan er sie nit eröffne, halte ich Ihn nit für ein Ehrlichen Mann und den Reder dessen für ein schellendieb Und Landtsverächter."

AH 30, 195

95

1668 September 21.

B

ERBENRUF VON JOHANN KONRAD VON ROSENBACH, DOMHERR ZU WUERZBURG
UND LANDRICHTER IM HERZOGTUM FRANKEN, FUER ELISABETH
KUERSCHNER

Elisabeth, eheliche Tochter von Lina Kürschner aus Morbach, oder deren rechtmässigen Erben werde hiemit bekanntgegeben, dass vor einigen Jahren, nämlich 1663, Wolfgang Ernst Erbacher und Anna, dessen Ehefrau, geborene Kürschner, verstorben seien. Auch sei deren Sohn und alleiniger Erbe Franz, ohne dass ein Testament oder Leibeserben vorhanden gewesen wären, in noch minderjährigem Alter verblichen. Folglich seien genannte Elisabeth, die Tochter von Annas Schwester - oder im Falle von ihrem Ableben deren Nachkommen - sowie Dr. Johann Christoph Erbacher, Chorherr und Kantor von Hagen, der Bruder von Wolfgang Ernst, zu dessen rechtmässigen Erben erklärt worden.

In diesem laufenden Jahr 1668 sei nun aber auch genannter Dr. Erbacher verstorben. Dieser habe, wie man dessen Testament entnehmen könne, noch zu Lebzeiten seinem verstorbenen Vetter Franz sel. eine namhafte, durch Schuldschein belegte Geldsumme ausgeliehen und diesem bis zu dessen Tod gute Pflege angedeihen lassen. Auch habe er dessen zu Kriegszeiten stark beschädigte Güter wieder aufbauen und vergrössern helfen. Folglich schulde ihm Franz sel. aufgrund "*der gefürten achtiärigen rechnung*" über 7000 Gl. "*über dises auch mehr andere Creditores concarwinten, das allem ansehen nach dass vermögen fast absorbiert undt nach abtrag der abZügen aller, Undt Jeden Passivschulden auff einigen geringen, Undt Zwar blossen ungewiess alls ungangbahren activschulden bestehn wurde*".

Damit nun genanntes Testament von Dr. Erbacher vollstreckt werden

30/117